

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VI/5 - 190 - 1965

Wien, am 16. Februar 1965.

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes  
über die Beschränkung des Aus-  
pflanzens von Weinreben.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

- 3. MRZ. 1965

Eing.

Zl.: 54 Landw. Aussch.

H o h e r L a n d t a g ! zu

In den letzten Jahren erfolgte vor allem in den Bundesländern Nieder-  
österreich und Burgenland eine enorme Vergrößerung der Weinbauflächen.  
Dadurch bedingt, brachte bereits das Jahr 1963 für österreichische  
Verhältnisse eine Rekordernte. Dies trifft aber besonders auf das  
Jahr 1964 zu. Die offiziellen Erfassungen sprechen von einer Ernte  
von über 2.8 Mill. Hektoliter.

Dieser Ertrag übersteigt bei weitem den inländischen Konsum. Da aber  
auch ein ins Gewicht fallender Weinexport in den EWG-Raum - nur der  
kommt in diesem Fall in Frage - mit größten Schwierigkeiten verbun-  
den ist und von ihm derzeit keine wirksame Abhilfe erwartet werden  
kann, müssen unverzüglich Maßnahmen gesetzt werden, um hier lenkend  
einzugreifen. Diese Maßnahmen haben nicht nur den Zweck, die heimi-  
sche Weinwirtschaft zu schützen, sondern auch weitere sinnlose  
Investitionen hintanzuhalten, die eine Vergeudung von Volksvermögen  
darstellen würden. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht daher ein  
Auspflanzverbot bis zum 31. Dezember 1967 vor. Es darf in diesem  
Zusammenhang bemerkt werden, daß aller Voraussicht nach auch der  
Landtag des Bundeslandes Burgenland ein gleichlautendes Gesetz  
erlassen wird.

Der Zeitraum bis zum 31. Dezember 1967 soll dazu benützt werden,  
durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Anlegung eines Wein-  
baukatasters, Festsetzung von Weinbaurieden usw. die Voraussetzun-  
gen für eine künftige gesunde Weinwirtschaft zu schaffen. Um  
aber jene kleinen Hauer in ihrer Existenz nicht zu bedrohen, die  
Weingartenflächen gerodet und für das Auspflanzen in diesem Jahre  
vorbereitet haben, soll bis zum 31. Juli 1965 ein Auspflanzen bis  
zu einem Ausmaß von 6000 m<sup>2</sup> je landwirtschaftlichen Betrieb  
(hier findet der finanzrechtliche Betriebsbegriff im Sinne des § 30,

./.

BGBI.Nr.148 ex 1955 Verwendung) gestattet werden. Das demnach mit 1.August 1965 voll wirksam werdende Auspflanzverbot trifft aber nicht die Eigentümer von Kleingärten, die auf Grund des § 1 Abs.1 Ziff.1 die Möglichkeit haben, bis zu einem Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> auszupflanzen. Ziff. 3 soll die normale Auspflanzung der Weinkulturen sicherstellen und ein späteres Ergänzen, entgegen den Intentionen dieses Gesetzes verhindern. § 2 des Gesetzes sieht das Roden gesetzwidrig ausgepflanzter Weingärten vor. Hier konnte durch Einfügen einer dreijährigen Verfolgungsfrist die Möglichkeit geschaffen werden, rechtswidriges Verhalten wirksam zu ahnden.

Die n.ö.Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 16.Februar 1965 gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung des Auspflanzens von Weinreben wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

N.Ö.Landesregierung:

F i g l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

